



überregionale musikschiule surbtal

## ***MUSIKSCHULREGLEMENT***

### **1. ZIELSETZUNGEN**

- 1.1. Die Musikschule fördert die Freude an der Musik als Kulturtechnik und nonverbaler Kommunikation unserer Gesellschaft.
- 1.2. Die Musikschule ergänzt den Schulmusikunterricht der Volksschule.
- 1.3. Das Angebot der Musikschule soll in die sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen Einfluss nehmen. Die Musikschule bietet die Grundlage für den Einstieg in das Angebot der Musik- und Kulturvereine.
- 1.4. Die Musikschule überträgt dem künstlerischen Leiter die Aufgabe, das gesamte Kulturvereinswesen mit der Musikschule und der Volksschule zu koordinieren.
- 1.5. Die Musikschule organisiert und führt öffentliche Kurse im Umfeld des Musikunterrichtes durch.
- 1.6. Die Musikschule gibt Impulse für das Musik- und Kulturgesehen im Einzugsgebiet der üms.
- 1.7. Das Angebot der überregionalen Musikschule Surbtal steht allen Volksschülern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

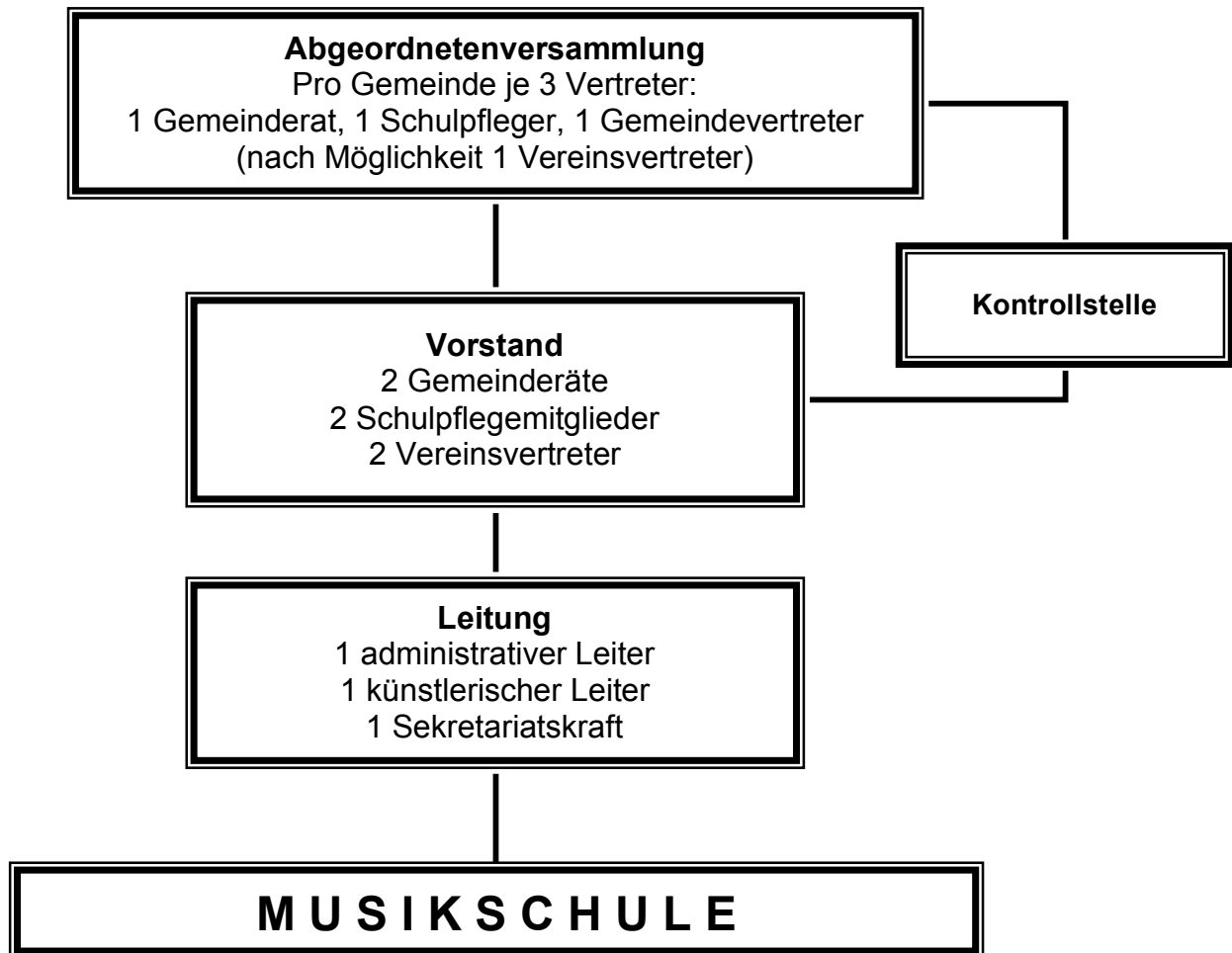
---

Die männliche Schreibweise in diesem Reglement bezieht sich auf beide Geschlechter.

---

**2. ORGANISATION**

- 2.1. Der Betrieb der Musikschule üms ist durch den Gemeindeverband getragen und organisiert.
- 2.2. Organigramm



- 2.3. Die Erneuerungswahl des Vorstandes erfolgt jeweils an der Abgeordnetenversammlung nach der Gesamterneuerungswahl der Gemeindegremien.
- 2.4. Die Abgeordneten werden durch den Gemeinderat vorgeschlagen und auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.5. Die üms wird von einem administrativen und einem künstlerischen Leiter geführt und von einem Sekretariat unterstützt.
- 2.6. Musikschulleitung und Sekretariat werden vom Vorstand gewählt und eingestellt.
- 2.7. Die Aufgabenbereiche von Musikschulleitung, Sekretariat und Vorstand sind in Pflichtenheften geregelt.

Die männliche Schreibweise in diesem Reglement bezieht sich auf beide Geschlechter.

- 2.8. Für den vom Kanton besoldeten Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten die Weisungen des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS).
- 2.9. Die Musikschulleitung ist für die Evaluation und Qualitätssicherung zuständig.

### 3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Die Musikschule ist Mitglied des VAM (Vereinigung Aargauischer Musikschulen) und des VMS (Verband Musikschulen Schweiz).

### 4. FINANZIERUNG

- 4.1. Die **üms** wird finanziert durch:
- Gemeinde- und Elternbeiträge (Berechnung mittels einheitlichem Kostenteiler)
  - Kursteilnehmer (Erwachsene und Senioren)
  - Subventionen des Departements Bildung, Kultur und Sport
  - Freiwillige Beiträge
  - Konzerteinnahmen
  - Einnahmen von Symposien und Kursen
  - Beiträge der sich an der **üms** beteiligten Vereine
- 4.2. An der Oberstufe wird vom Kanton eine 1/3 Lektion finanziert. Die üms subventioniert den Zusatzunterricht nicht gleich hoch, wie den Unterricht in der Primarstufe, siehe Kostenreglement
- 4.3. Jugendliche bezahlen einen reduzierten Semesterbeitrag, (siehe Kostenreglement). Als Jugendliche gelten Schüler und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
- 4.4. Der Erwachsenenbeitrag beträgt 100 % des Kostenaufwandes. Für die Aufnahme an die Musikschule besteht keine Alterslimite.
- 4.5. Besuchen von der gleichen Familie (inklusive Patchwork-Familien, die im gleichen Haushalt leben), mehrere Kinder den Instrumentalunterricht, so ist der Elternbeitrag für das 1. und 2. zahlende Kind 100%, für die weiteren Kinder 50%. In Härtefällen kann von der Musikschulleitung eine zusätzliche Reduktion der Elternbeiträge gewährt werden.
- 4.6. Wenn an der **üms** ein Instrument nicht angeboten werden kann, wird der Unterricht an einer anderen Musikschule in der Höhe des Gemeindebeitrages subventioniert. Die Subvention erfolgt auf Antrag der Eltern an die Musikschulleitung.
- 4.7. Auswärtige Schüler können durch die Bezahlung von 100 % der Aufwandskosten in die **üms** aufgenommen werden.

---

Die männliche Schreibweise in diesem Reglement bezieht sich auf beide Geschlechter.

- 4.8. Die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden stellen die Unterrichts-räume, Mobiliar (Tische, Stühle, Wandtafel, Musikanlage) und die für den Unterricht notwendigen „Grossen“ Instrumente (Klavier, Schlagzeug etc.) zur Verfügung.  
Die Schüler sind für ihre eigenen Instrumente selber verantwortlich.
- 4.9. Anschaffung und Unterhalt von Instrumenten und Unterrichtsmaterial für die üms werden bei der Jahresbudgetierung bewilligt. (Instrumente, Notenständer, Metronom, Noten, etc.)
- 4.10. Vereinsbeiträge werden in einem Fonds verbucht und zweckgebunden für die Jugendprojekt-Förderung verwendet.
- 4.11. Der finanzielle Geschäftsverkehr wird von der Finanzverwaltung einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband erledigt.
- 4.12. Lektionen die wegen gesetzlichen Feiertagen, Schulanlässen oder Krankheit oder Unfall des Schülers ausfallen, werden weder nachgeholt noch rückvergütet.
- 4.13. Lektionen, welche durch Verhinderung des Lehrers ausfallen, werden vor- oder nachgeholt, ausgenommen bei Krankheit oder Unfall.

## **5. LEHRKRÄFTE / DOZENTEN**

- 5.1. Die Anstellung und Besoldung der Fachlehrer im instrumentalen Unterrichtsbe-reich entspricht den Richtlinien der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ausge-nommen Lohn und Pensionskasse. Die Höhe der Löhne ist im Kostenreglement geregelt.
- 5.2. Die üms ist der Pensionskasse Musik und Bildung des VMS angeschlossen.
- 5.3. Der Vorstand der üms wählt die Lehrkräfte. Wählbar sind Lehrkräfte mit einem Diplom, einem Fähigkeitsausweis oder einer gleichwertigen Ausbildung. Für die Anstellung von kurzfristigen Stellvertretungen ist die Musikschulleitung zuständig.
- 5.4. Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt nach den kantonalen Bestimmun-gen (GAL).
- 5.5. Es gelten Rahmenverträge unbefristet oder befristet.
- 5.6. Bei im Voraus bekannter Abwesenheit der Lehrkraft muss diese im Einverständ-nis mit der Musikschulleitung, bei Urlaub ab 3 Wochen mit dem Vorstand, einen qualifizierten Ersatz organisieren oder die ausfallenden Lektionen vor- oder nachholen.  
Die Eltern sind schriftlich und so frühzeitig, wie möglich zu informieren.

---

Die männliche Schreibweise in diesem Reglement bezieht sich auf beide Geschlechter.

---

- 5.7. Ein Unterrichtsausfall in Folge Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Militär- oder Zivildienst, oder Schulanlässe, wie Schulreisen, Lager, Projektwochen oder Sport- und Aktionstage, etc. muss von der Lehrkraft nicht nachgeholt werden. Ein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes besteht nicht.
- 5.8. Die Lehrkräfte stellen sich im Rahmen der „gemeinsamen Arbeitszeit“ für Konzerte und Kurse zur Verfügung, welche Kulturangebote aus Schule und Vereinen verbinden.
- 5.9. Die Lehrkräfte pflegen den Kontakt untereinander, zu den Eltern der Schüler, wie auch zu den angeschlossenen Vereinen.

## 6. UNTERRICHTSORGANISATION

- 6.1. Das Musikunterrichtsjahr besteht aus 35 Schulwochen.
- 6.2. Die Anmeldung für den Instrumentalunterricht gilt für ein Schuljahr. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Antrages auch eine halbjährige Unterrichtsdauer gelten. Sie richtet sich nach dem Semesterende, bzw. Semesteranfang.
- 6.3. Die Unterrichtsdauer beträgt 25 Minuten, 40 Minuten, oder eine ganze Lektion 50 Minuten.
- 6.4. Ensemble-Unterricht ist für die Oberstufenschüler auf Initiative der Lehrkräfte organisiert und vom Kanton bezahlt. Die Lehrkräfte sind für Kurse, Weekends oder Lager zu motivieren. Die **üms** unterstützt diese Aktivitäten durch Defizitgarantien oder direkte finanzielle Einsätze. Sie werden auf Antrag der Musikschulleitung vom Vorstand beschlossen (Budgeteingabe).
- 6.5. Generell unterstützen die Lehrkräfte ihre Schüler beim Einstieg in ein Instrumentalensemble, wie Jungmusik, Jugendorchester oder Chöre.

## 7. FÄCHER- UND KURSANGEBOT

- 7.1. Die **üms** bietet den Unterricht in allen vom Kanton anerkannten Instrumenten an. Darüber hinaus sind Gesang und seltene Instrumente, wenn immer möglich zu unterstützen und zu fördern.
- 7.2. Die **üms** erweitert durch Kurse ihren Fächerkanon auch in andere Bereiche des Kulturschaffens, wie Akrobatik, Clownerie, Instrumentenbau, Theater, Dirigieren, grafisches Gestalten, etc.
- 7.3. In der **üms** bietet sich die Gelegenheit für den Vorstand, den Schulleiter oder die Lehrkräfte Tagungen, Symposien oder Wettbewerbe zu organisieren und auch Kompositionsaufträge zu vergeben.

---

Die männliche Schreibweise in diesem Reglement bezieht sich auf beide Geschlechter.

## **8. QUALITÄTSSICHERUNG**

- 8.1. Die Musikschulleitung organisiert für die Lehrkräfte entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen. Sie entwickelt mit dem Lehrerkollegium zusammen Konzepte, welche Qualitätssicherung und Entwicklung garantieren.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 9.1. Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand ergänzt und abgeändert werden.
- 9.2. Dieses Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft.
- 9.3. Das Reglement ist vom Vorstand und der Regionalversammlung des Gemeindeverbandes **üms** beschlossen und eingesetzt.

## **10. Anhänge**

- 10.1. Kostenreglement

## **11. Reglementsänderungen**

- 16. Mai 2007
- 7. Januar 2009
- 18. März 2009